

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1988

zur zweiten Änderung der Entscheidung 83/73/EWG über die Schaffung einer Pufferzone in der Region Evros (Griechenland) und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in dieser Region

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/308/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom  
21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzie-  
rung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen <sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3768/85 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 83/73/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Entscheidung 85/224/EWG <sup>(4)</sup>, wurde  
eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den  
Maßnahmen Griechenlands zur Bekämpfung der Maul-  
und Klauenseuche in der Region Evros vorgesehen. Diese  
Beteiligung beschränkt sich auf die Kosten, die Griechen-  
land von 1983 bis 1987 entstanden sind.

Die Situation hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche in  
einigen Gebieten Südosteuropas und im Nahen Osten  
macht eine Fortführung der Maßnahmen seitens Grie-  
chenlands für einen weiteren Zeitraum notwendig. Es  
besteht nach wie vor die Gefahr einer Ausbreitung der  
durch exotische Viren hervorgerufenen Maul- und  
Klauenseuche auf Griechenland und die anderen  
Mitgliedstaaten.

Die für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft  
erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Um voll zum  
Tragen zu kommen, muß diese Beteiligung den nach der  
Entscheidung 77/97/EWG zulässigen Höchstbetrag  
erreichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 der Entscheidung 83/73/EWG erhält folgende  
Fassung :

*„Artikel 2*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt :

- 100 % der Kosten, die Griechenland in den  
Jahren 1983 bis 1989 für den Kauf von Impfstoff  
gegen die Maul- und Klauenseuche zur Verwen-  
dung in der in Artikel 1 genannten Pufferzone  
entstehen ;
- 50 % der Kosten, die Griechenland in den Jahren  
1983 bis 1989 bei der Durchführung der Impfung  
gegen die Maul- und Klauenseuche in der in  
Artikel 1 genannten Pufferzone entstehen.

Diese Beteiligung wird nach Vorlage der entspre-  
chenden Belege und eines ausführlichen Berichts über  
die Durchführung der Impfung gewährt."

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland  
gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 1988.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 19. 2. 1983, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 13. 4. 1985, S. 26.